

F 08.03.2023

# Der Landrat des Kreises Groß-Gerau

Kreisverwaltung Groß-Gerau | Postfach 1464 | 64504 Groß-Gerau

Interessengemeinschaft  
Straßenbeiträge Riedstadt  
Herrn Helmuth Keller  
Landskronstraße 6  
64560 Riedstadt



**Kommunalaufsicht und  
Wahlen**  
Revision & Kommunalaufsicht  
**Besuchsanschrift**  
Wilhelm-Seipp-Straße 4  
64521 Groß-Gerau  
**Zimmer**  
139  
**Auskunft**  
Herr Lehr  
**Telefon**  
+49 6152 989-315  
**Fax**  
+49 6152 989-697  
**E-Mail**  
kowa@kreisgg.de  
**Aktenzeichen**  
I/4.2-Ir  
**Datum**  
1. März 2023

## **Durchführung der Hessischen Gemeindeordnung (HGO); Ihre Eingabe vom 22. Februar 2023 zur Aufhebung von fehlerhaften Straßenbeitragsbescheiden und der Rückzahlung von Straßenbeiträgen nach der Entscheidung des Verwaltungsgerichts Darmstadt**

Sehr geehrter Herr Keller,

Ihre o. a. Eingabe behandle ich als Beschwerde im Sinne von Artikel 16 der Verfassung des Landes Hessen und von Artikel 17 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland. Danach hat jede und jeder das Recht, sich u. a. mit Beschwerden an die zuständige Stelle zu wenden. Die Antwort auf eine Beschwerde muss zumindest die Kenntnisaufnahme vom Inhalt der Petition und die Art ihrer Erledigung beinhalten. Eine besondere Begründung wird dazu nicht verlangt (BVerfGE 2, 230).

Ein Eingreifen gegen ein Unterlassen einer Kommune wird mir zugestanden, wenn in einer Angelegenheit die Interessen des öffentlichen Wohls berührt sind (§ 135 der Hessischen Gemeindeordnung -HGO-). Dies ist grundsätzlich nicht gegeben, wenn das Eingreifen der Aufsichtsbehörde darauf zielt, einem Einzelnen zu seinem Recht zu verhelfen. ?

Mit Ihrer Eingabe bitten Sie bis zum 6. März 2023 um eine Bestätigung, dass ich als Kommunalaufsicht auf die Aufhebung von fehlerhaften Straßenbeitragsbescheiden und der Rückzahlung von Straßenbeiträgen bei der Büchnerstadt Riedstadt im Rahmen des § 135 HGO hingewirkt habe.

Nach Prüfung Ihrer Eingabe komme ich zum Ergebnis, dass in Ihrer o. a. Angelegenheit kein Anlass für ein kommunalaufsichtliches Einschreiten besteht.

Sinn und Zweck der Aufsicht ist es, sicherzustellen, dass die Gemeinden gesetzeskonform handeln. Eine solche Aufsichtstätigkeit ist allerdings nur dann rechtmäßig, wenn dadurch die Entschlusskraft und

**Postanschrift:**  
Wilhelm-Seipp-Str. 4  
64521 Groß-Gerau  
**Bushaltestellen:** „Landratsamt“,  
„Hallenbad“ und „Kreisklinik“

**Öffnungszeiten:**  
Montag, Dienstag,  
Donnerstag und Freitag:  
8:00 Uhr – 12:00 Uhr  
Mittwoch: 14:00 Uhr – 18:00 Uhr  
und Termine nach Vereinbarung

**Bankverbindung:**  
Kreissparkasse Groß-Gerau  
IBAN: DE67 5085 2553 0000 0000 18  
BIC: HELADEF1GRG  
[www.kreisgg.de](http://www.kreisgg.de)

(1/2)

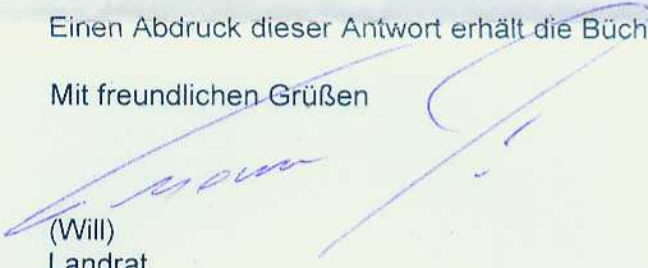
Verantwortungsfreudigkeit der Gemeinde nicht beeinträchtigt werden (§ 135 Satz 2 HGO). Deshalb darf eine Aufsicht nicht als eine sogenannte „Einmischungsaufsicht“ gehandhabt werden und in Entscheidungsspielräume eindringen, die den Gemeinden vorbehalten sind (vgl. BVerfG, Beschluss vom 21.06.1988, BVerfGE 78, 331, 341, 343).

Aus dem von Ihnen geschilderten Sachverhalt ist zu entnehmen, dass die Büchnerstadt Riedstadt zwar noch keine abschließende Entscheidung zur streitigen Angelegenheit getroffen hat. Es ist jedoch gleichzeitig ersichtlich, dass sie sich mit der Entscheidung des Verwaltungsgerichts bereits auseinandergesetzt hat und darauf gründende weitere Schritte plant. Diese bleiben abzuwarten. Ein aufsichtsbehördliches Einschreiten würde die Entschlusskraft und die Verantwortungsfreudigkeit der Büchnerstadt beeinträchtigen.

In Ihrer Angelegenheit sollen meine vorgenannten Ausführungen dazu beitragen, die Aufgabe der Kommunalaufsicht deutlicher aufzuzeigen.

Einen Abdruck dieser Antwort erhält die Büchnerstadt Riedstadt.

Mit freundlichen Grüßen



(Will)  
Landrat